

Satzung

DIE FREIEN

FWG Kaub / KAUBER BÜRGERLISTE

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „**DIE FREIEN - FWG Kaub / KAUBER BÜRGERLISTE**“ (im Folgenden DIE FREIEN).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

- (2) Er hat seinen Sitz in 56349 Kaub am Rhein.
- (3) Der Zweck des Vereins ist an der politischen Willensbildung der Bürger mitzuwirken.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Die FREIEN werden mit eigenen Kandidaten an den Wahlen für den Kauber Stadtrat teilnehmen.
 2. Sämtliche Einnahmen der FREIEN sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
 3. Die FREIEN bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres Rechtsstaates.
- (5) DIE FREIEN verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

DIE FREIEN sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von DIE FREIEN. Alle Ämter im Vorstand und in sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei DIE FREIEN und einer anderen, mit ihr auf Ebene der Ortsgemeinde im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist unzulässig.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung. Etwaige sonstige Verpflichtungen gegenüber DIE FREIEN bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen, Ziele oder Beschlüsse des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.
Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Erhebung eines Einspruchs zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und vier Beisitzern.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

Vertretungsberechtigt sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam oder einer der beiden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne stimmberechtigt zu sein. Zur Herbeiführung von dringenden Entscheidungen, kann der geschäftsführende Vorstand ausnahmsweise zusammentreten ohne die Vereinsmitglieder einzubeziehen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 500 € ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Buchführung,
 5. die Vorbereitung und
 6. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstands,
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Einladung des Vorstands im öffentlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Loreley „Infos aus der Verbandsgemeinde Loreley“ mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3)

- (3.1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit, sowie dem Abstimmungsergebnis festzuhalten.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3.2) Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (3.3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3.4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden, sofern ein schriftlicher Antrag innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Veröffentlichung der Einladung beim Vorstand eingegangen ist.
- (3.5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (3.6) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.
Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens wird erst mit Genehmigung des Finanzamtes wirksam.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Kaub, den 20.12.2013

Unterschriften: